20.10.2020

KUNDMACHUNG

über die 35. Gemeinderatssitzung
am 19.10.2020

Ort:	Gemeindeamt Uderns
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:45 Uhr
Anwesende:	Bgm. Ing. Josef Bucher Vbgm. Benno Fankhauser und die GR-Mitglieder Andreas Daigl, Marco Giehl, Kurt Schiestl, Friedl Hanser, Barbara Fleidl, Andreas Rainer, Manfred Eberharter, Verena Laimböck, Christian Pungg, Helmut Ebster und Herbert Hauser
Entschuldigt:	Inge Steiner, Georg Knabl, Simon Flörl, Philipp Schweinberger
Schriftführerin:	Jennifer Lederer

Tagesordnung

1) Erledigung der GR-Beschlüsse vom 07.09.2020
2) Genehmigung des GR-Protokolls vom 07.09.2020
3) Bebauungsplanänderung für die Bp. .238, KG Uderns, Friedrich Hollaus
4) Flächenwidmungsplanänderung für die Gp. 1550/1, 1550/2 und Bp. .279, KG Uderns, Johanna Mair
5) Ergänzungswidmung und Bebauungsplanänderung für die vereinigte Gp. 1444/3, KG Uderns, Peter Hanser
6) Änderungen bei der Fügen-Card 2020/21
7) Gemeindeabgaben 2021 und Verordnung der Gemeinde Uderns für Gebühren- und Indexanpassungen
8) Richtlinien zur Wohnungsvergabe durch die Gemeinde beim geförderten Vorhaben der TIGEWOSI in Uderns
9) Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns
10) Verschiedene Berichte
11) Allfälliges, Anfragen und Anträge

Anfangs der Sitzung bedankt sich der Bürgermeister bei allen Erschienenen für ihr Verständnis, dass angesichts der geltenden Schutzbestimmungen in Zeiten des Corona-Virus das Tragen von Nase-Mund-Schutzmasken notwendig ist. Dies gilt ab heute bis auf Weiteres auch für alle Gemeinderatsmitglieder.

Angesichts der Entwicklung der COVID-Situation sowie der Personenanzahl im geschlossenen Raum ist es der Gesundheit aller sicher zuträglich, wenn die Diskussion zu den einzelnen Punkten sachlich und sehr kompakt gehalten wird. So kann die Sitzungsdauer unter diesen Umständen auf ein verträgliches Maß beschränkt werden, und wir werden dazwischen bei Bedarf auch mal frische Luft hereinlassen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass aus Registrierungsgründen auch die Namen der heutigen ZuhörerInnen durch unsere Schriftführung aufgenommen werden. Diese Namen scheinen aber in der Niederschrift dann nicht auf.

Punkt 1 der Tagesordnung: Erledigung der GR-Beschlüsse vom 07.09.2020

Zu Punkt 2: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2020 wurde durch den Gemeinderat genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3: Der eingelangte Einspruch des Herrn Christoph Ebster zur nochmals aufgelegten BP-Änderung im Bereich der Gp. 124 und 128/1 wurde abgelehnt und der endgültige Beschluss dazu gefasst. Die vollständigen Unterlagen liegen zur Verordnungsprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung vor.

Zu Punkt 4: Der Sektion Fußball wurde ein einmaliger Zuschuss zum Ausgleich des Kostenabgangs im Spielbetrieb 2020/21 gewährt. Weiters werden die nötigen Zaunerneuerungen beim Haupt- und Trainingsplatz so bald wie möglich umgesetzt, wobei die Kostentragung aus dem Budget 2021 erfolgen soll. Der Auftrag auf Basis des aktualisierten Angebots wurde zwischenzeitlich erteilt.

Zu Punkt 5: Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Uderns gemäß VRV 2015 wurde einstimmig beschlossen und an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

Zu Punkt 6: Substanzverwalter Benno Fankhauser und Agrarobmann Christian Pungg haben über die bereits erfolgten und anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns berichtet.

Zu Punkt 7a: Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über die Erledigung hinsichtlich der beantragten Herausnahmen aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen in Uderns informiert.

Zu Punkt 7b: Die Erschließung der Verbindung zwischen Sonnhofweg und Kirchweg mit Wasser, Schmutzwasserkanal und LWL wird auf

Basis der Planung durch die AEP Planung & Beratung GmbH im Frühjahr durch die Fa. STRABAG umgesetzt.

Zu Punkt 7c: Hinsichtlich des geplanten Austauschs des Sammelbehälters Archenwaldquellen im Jahr 2021 erfolgt die Berücksichtigung im Voranschlag, und der Auftrag wird dann nach Vergleich der Angebote an die Bestbieter vergeben.

Zu Punkt 7d: Die mehrmals erfolgten Erinnerungen an die Bevölkerung hinsichtlich der selbständig zurück zu schneidenden Hecken, Bäume und Sträucher entlang der Gemeindestraßen haben nun großteils Wirkung gezeigt. In jenen einzelnen Fällen, wo das Zurückschneiden nicht erledigt wurde, erfolgt eine für die Grundeigentümer kostenpflichtige Ersatzvornahme.

Zu Punkt 7e: Der Gemeinderat wurde über die abgerechneten Kosten für die Erstellung der neuen Uderner Gemeindehomepage unterrichtet. Die Gemeinderatsprotokolle der laufenden Periode wurden dort nun wieder zugänglich gemacht.

Zu Punkt 7f: Die Straßenmarkierungsarbeiten auf den öffentlichen Straßen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. An den schlecht einsehbaren Kreuzungen mit geltender Rechtsregel sind nun ebenso entsprechende Markierungen vorhanden. Mit der nächsten amtlichen Mitteilung werden alle Haushalte nochmals auf die geltenden Regelungen hingewiesen, und auch auf die korrekte Verwendung des Kreisverkehrs beim Gemeindeamt.

Zu Punkt 7g: Der Mobilitätsplan Zillertal ist für jedermann über die Homepage des Planungsverbands Zillertal abrufbar und nachzulesen.

Zu Punkt 7h: Alle Gemeinderäte haben letztens als kleines Präsent der Gemeinde den Jahreskalender von Paul Sürth für 2021 erhalten.

Zu Punkt 7i: Der Gemeinderat wurde über den Termin der heutigen Sitzung vorinformiert.

Zu Punkt 7j: Über die zu erwartenden Neuerungen bei der Fügen-Card für die kommende Saison sowie über die nunmehr wesentlich günstigeren Ski-Saisonskarten im Zillertal wurde gesprochen. Das Nachfolgemodell der Fügen-Card wird heute in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Zu Punkt 8a: Das nötige Material für die künftige Teilabsperrung des Schul- und Kirchwegs bei Begräbnissen wurde angeschafft. Die Gemeindearbeiter kümmern sich jeweils um die korrekte Aufstellung und Entfernung vor und nach den Begräbnissen.

Zu Punkt 8b: Bezüglich der beanstandeten Verunreinigungen am Vorplatz der Festhalle Uderns hat die Polizeiinspektion Ried im Zillertal zugesagt, hier ebenso wie bei der Plunggnkapelle verstärkte Kontrollen durchzuführen.

Zu Punkt 8c: Im Gemeinderat wurde über die bereits zahlreich eingelangten Interessentenanmeldungen für die geplanten Wohnungen im Bereich des Hotels Erzherzog Johann gesprochen.

Zu Punkt 8d: Die anstehende Personalangelegenheit wurde im Gemeinderat behandelt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Genehmigung des GR-Protokolls vom 07.09.2020

Zum GR-Protokoll vom 07.09.2020 sind keine Stellungnahmen eingelangt. Eine formale Korrektur bezüglich einer mündlich vorgebrachten Richtigstellung durch Christoph Ebster wurde direkt im letzten Protokoll berücksichtigt. Der Gemeinderat genehmigt deshalb das Protokoll mit seiner Unterfertigung.

Punkt 3 der Tagesordnung: Bebauungsplanänderung für die Bp. .238, KG Uderns, Friedrich Hollaus

Nachdem Bauwerber Friedrich Hollaus auf Anregung des Gemeinderats unter Bezugnahme auf die Beanstandungen der direkten Anrainer den Entwurf für sein Bauvorhaben auf der Bp. .238 nochmals überarbeitetet hat, liegt nun die neue Planung dazu vor. Der Antragsteller benötigt dazu eine Bebauungsplanänderung und hat seinen neuen Entwurf auch mit den Anrainern bereits besprochen.

Die Bebauungsplanänderung wurde aufgrund der reduzierten Baumassen und größeren Abstände des geplanten Objektes nun durch den Raumplaner aktualisiert und liegt dem Gemeinderat nun zur Beschlussfassung vor. Die raumplanerische Stellungnahme lautet wie folgt:

„Über Antrag von Herrn Friedrich Hollaus, Uderns 49, 6271 Uderns, soll das Bestandsobjekt auf dem Gst. .238 abgetragen und durch eine Wohnanlage mit Tiefgarage ersetzt werden. Hierbei sollen ausschließlich Mietwohnungen – mit Ausnahme einer Wohnung, welche der Antragsteller seiner Tochter Lisa übergeben möchte – entstehen, welche zum Teil für den Unterbringungsbedarf von Arbeitskräften, u.a. für seine Mitarbeiter in der Baufirma, gedacht sind. Es ist aber auch die Vergabe an langfristige Mieter möglich.

Gemäß TROG 2016 ist für den o.a. Planungsbereich der rechtskräftige Bebauungsplan der Gemeinde Uderns zu ändern.

Grundlage für die Erstellung der Planung ist die digitale Katastralmappe der Gemeinde Uderns. Weiters liegt diesem Bebauungsplan der rechtskräftige Bebauungsplan der Gemeinde Uderns BP/71/16 sowie der Entwurf „Wohnanlage – Uderns – BP. .238“ (Planstand 10.08.2020) incl. Der Berechnung der Baumassendichte des Büros Architekturstudio T&S Baumeister GesmbH vor. Entsprechend diesem

Entwurf wurde das geplante Objekt im vorliegenden Bebauungsplan grau dargestellt, wobei das geplante Kellergeschoss grau strichliert eingetragen wurde. Da das Bestandsobjekt abgetragen werden soll, wurde das in der DKM enthaltene Gebäude im vorliegenden Plan strichliert (schwarz) dargestellt.

Weiters wurde im Bereich des Gst. .238 zum angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1196 eine Grenzbereinigung durchgeführt. Hierzu wurde vom Vermessungsbüro AVT die Naturaufnahme GZl. 39865/18 erstellt und entsprechend dieser Grundlage wurde die neue Grundgrenze im vorliegenden Bebauungsplan ebenfalls grau dargestellt.

BEBAUUNGSPLAN GEM. § 56 Abs. 1 TROG 2016

Gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Bauplatzgröße im Höchstwert anzugeben. Die Bauplatzgröße Höchst wurde für den Planungsbereich mit maximal 1.070 m² festgelegt. Die bereits durchgeführte Grenzbereinigung ist hierbei bereits berücksichtigt.

Gem. § 58 Abs. 1 TROG 2016 ist im Bebauungsplan eine Straßenfluchtlinie festzulegen. Die Straßenfluchtlinie wurde im Osten des Gst. .238 entlang der straßenseitigen Grundgrenzen des Verkehrsweges Gst. 1196 eingetragen und dies entspricht dem Straßenprofil „Typ C“, also einer Breite von 6,0 m. Damit entspricht die Festlegung der Straßenfluchtlinie dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Gem. § 59 Abs. 1 TROG 2016 ist im Bebauungsplan eine Baufluchtlinie festzulegen. Die Baufluchtlinie wurde für den Planungsbereich im Abstand von 5,0 m von der festgelegten Straßenfluchtlinie, welche den straßenseitigen Grundgrenzen entspricht, eingetragen und entspricht wiederum dem rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Uderns.

Gem. § 60 Abs. 3 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Bauweise festzulegen, wobei diese für den Planungsbereich als offene Bauweise bestimmt wird. Laut Tiroler Bauordnung gilt im Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet eine Wandhöhe mal 0,6 für die Berechnung der Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes zu den angrenzenden Grundstücken. Ein Abstand von 4,0 m ist aber jedenfalls einzuhalten, sofern nicht ein anderer Abstand festgelegt ist.

Gem. § 61 Abs. 2 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Baumassendichte im Höchstmaß festzulegen. Die Baumassendichte Höchst wurde für den Planungsbereich, entsprechend der vorliegenden Entwurfsplanung, mit maximal 4,25 festgelegt. Hierzu wird auf das Mail (vom 05.10.2020) der Gemeinde Uderns verwiesen, aus welchem hervor geht:

> *„Der Gemeinderat hat letztens ja signalisiert, dass man im Falle einer Satteldachausführung einer geringfügig höheren BMD H und Gebäudehöhe zustimmen könnte, zugunsten des schönen Orts- und Straßenbildes.*
> *Genau dies ist hier nun der Fall, die BMD von 4,25 und die max. Gebäudehöhe von 13,43 m ergeben sich allein aus der Dachform.“*

Aufgrund dieser Argumentation der Gemeinde Uderns wird im vorliegenden Bebauungsplan die Baumassendichte Höchst aufgrund der Ausführung eines Satteldaches mit maximal 4,25 für den Planungsbereich geändert festgelegt.

Gem. § 61 Abs. 4 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Bebauungsdichte Mindest auszuweisen. Diese wurde für den ausgewiesenen Planungsbereich mit 0,15 festgelegt. Dieses Maß ist in der Gemeinde Uderns als ortsüblich anzusehen und entspricht den Festlegungen des Bebauungsplanes BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Gem. § 62 Abs. 1 TROG 2016 ist im Bebauungsplan der Gebäudepunkt Höchst festzulegen. Der Gebäudepunkt Höchst wurde für den Planungsbereich, - wiederum aufgrund der vorliegenden Entwurfsplanung - mit maximal 555,60 m über Adria, bezogen auf das Erdgeschoss ±0,00 = 545,30 m über Adria, fixiert. Eine Ausnahme bildet das geplante Dachgeschoss. Für dieses wurde der Gebäudepunkt Höchst mit maximal 558,80 m über Adria, bezogen auf das Erdgeschoss ±0,00 = 545,30 m über Adria, festgelegt und entspricht auch dem vorliegenden Entwurf.

Auch hierzu wird auf das Mail vom 05.10.2020 der Gemeinde Uderns verwiesen und daher wird auch die Festlegung des Gebäudepunktes Höchst für den Planungsbereich aufgrund der Ausführung eines Satteldaches gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 überschritten und wie o.a. festgelegt.

Die unterschiedlichen Festlegungen des Gebäudepunktes Höchst wurde im Plan durch die *Abgrenzung unterschiedlicher nur teilräumlich gültiger Bauhöhenfestlegungen* sichtlich gemacht.

Gem. § 62 Abs. 4 TROG 2016 wird die Bauhöhe mit der Anzahl der oberirdischen Geschosse definiert. Für den Planungsbereich wurde die Anzahl der oberirdischen Geschosse mit maximal drei oberirdischen Geschossen festgelegt und dies entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Bestandsobjekt auf dem Gst. .238 abgetragen und durch eine Wohnanlage mit Tiefgarage ersetzt werden soll. Hierbei sollen ausschließlich Mietwohnungen - mit Ausnahme einer Wohnung, welche der Antragsteller seiner Tochter Lisa übergeben möchte - entstehen, welche zum Teil für den Unterbringungsbedarf von Arbeitskräften, u.a. für seine Mitarbeiter in der Baufirma, gedacht sind. Es ist aber auch die Vergabe an langfristige Mieter möglich.

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind bereits durch den Bestand gegeben.

Die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten Wohnanlage bzw. die Zu- und Ausfahrt der geplanten Tiefgarage erfolgt über den im Osten angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1196.

Die Straßenfluchtlinie wurde im Osten des Gst. .238 entlang der straßenseitigen Grundgrenzen des Verkehrsweges Gst. 1196 eingetragen und dies entspricht dem Straßenprofil „Typ C“, also einer Breite von 6,0 m. Damit entspricht die Festlegung

der Straßenfluchtlinie dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Die Baufluchtlinie wurde – entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 – im Abstand von 5,0 m von der festgelegten Straßenfluchtlinie eingetragen.

Die Bauplatzgröße Höchst wurde für das Gst. .238, unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Grenzbereinigung zwischen der Gst. .238 und 1196, mit maximal 1.070 m² festgelegt.

Weiters wurde für den Planungsbereich der Gebäudepunkt Höchst mit maximal 555,60 m über Adria bzw. für das geplante Dachgeschoss mit maximal 558,80 m über Adria, jeweils bezogen auf das Erdgeschoss ±0,00 = 545,30 m über Adria, festgelegt und dies entsprecht der vorliegenden Entwurfsplanung.

Die unterschiedlichen Festlegungen des Gebäudepunktes Höchst wurden im Plan durch die *Abgrenzung unterschiedlicher nur teilräumlich gültiger Bauhöhenfestlegungen* sichtlich gemacht.

Die Baumassendichte Höchst wurde für das Gst. .238 aufgrund der vorliegenden Entwurfsplanung mit maximal 4,25 bestimmt.

Hinsichtlich der Überschreitung der Festlegung des Gebäudepunktes Höchst und der Baumassendichte Höchst des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP/71/16 der Gemeinde Uderns wird auf das Mail vom 05.10.2020 der Gemeinde Uderns verwiesen, aus welchem hervor geht:

> *„Der Gemeinderat hat letztens ja signalisiert, dass man im Falle einer Satteldachausführung einer geringfügig höheren BMD H und Gebäudehöhe zustimmen könnte, zugunsten des schönen Orts- und Straßenbildes.*
> *Genau dies ist hier nun der Fall, die BMD von 4,25 und die max. Gebäudehöhe von 13,43 m ergeben sich allein aus der Dachform.“*

Für das Gst. .238 wurde die offene Bauweise mit einer Wandhöhe mal 0,6 gemäß TBO und die Bebauungsdichte Mindest mit 0,15 sowie die Anzahl der oberirdischen Geschosse mit maximal drei Geschossen festgelegt. Diese Festlegungen entsprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.“

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde seitens der Familie Lechner als Anrainer nun nochmals eine Stellungnahme abgegeben, welche auf deren Wunsch in der heutigen Sitzung vollinhaltlich verlesen werden soll. Bgm. Ing. Josef Bucher bringt deshalb dem Gemeinderat diese Eingabe zur Kenntnis. Er geht auch auf die einzelnen Punkte darin ein und argumentiert dazu aus seiner Sicht.

Anschließend gibt der Bürgermeister dem anwesenden Bauwerber sowie auch der Anrainerfamilie Lechner die Gelegenheit, nochmals zum Vorhaben sowie zur Bebauungsplanänderung Stellung zu beziehen, ebenso den Gemeinderäten.

Der Antragsteller Friedrich Hollaus und sein Sohn Thomas bedanken sich beim Bürgermeister für die Möglichkeit, das überarbeite Projekt vorstellen zu dürfen. DI Thomas Hollaus verteilt die Visualisierungen der ursprünglichen und aktuellen Planung an die Gemeinderäte und erläutert das Vorhaben sowie die erfolgten Abänderungen im Detail. Das Bestandsobjekt überschreitet die für diesen Bereich geltende Baumassendichte Höchst bereits geringfügig.

Der beigefügte Lageplan zeigt deutlich, dass sich für alle Anrainer eine Verbesserung ergibt, die das neue Objekt von den Grundgrenzen weiter abrückt. Dargestellt ist auch, dass der Blickwinkel für die Anrainerfamilie Lechner durch den neuen Baukörper nach Süden bzw. Osten hin nach der Bauführung wesentlich offener ist als bislang. Dies ist für die Gemeinderäte aufgrund der Eintragung im Plan sehr gut ersichtlich.

Der Vergleich der vorherigen und nunmehrigen Planung zeigt, dass eine Reduktion von 19 auf 18 Wohneinheiten vorgenommen wurde. Das ausgebaute Dachgeschoss wird wesentlich schmäler ausgeführt und reduziert sich um rund 100 m². Auch die Gesamthöhe des geplanten Gebäudes fällt nun um 77 cm niedriger aus als zuvor. Mit diesen Änderungen wurde vor allem auf die geäußerten Anliegen der Familie Lechner eingegangen, die Baumasse und Höhe zu reduzieren.

Die Anzahl der KFZ-Stellplätze bleibt gleich, sodass sich im Vergleich zur nötigen Mindestanzahl eine Verbesserung um drei Stellplätze ergibt, aufgrund des Wegfalls einer großen Wohneinheit. Friedrich Hollaus verweist darauf, dass mit der etwas höheren Baumassendichte und Gebäudehöhe ein Satteldach realisiert werden könne, welches optisch sicherlich ansprechender sei. DI Thomas Hollaus zeigt dem Gemeinderat zum Vergleich die Visualisierungen mit einer Flachdachausführung sowie die Variante mit einem Satteldach, welche seitens des Antragstellers bevorzugt wird.

Dazu erwähnt Friedrich Hollaus auch, dass ihn ein Satteldach wesentlich günstiger kommen würde und damit die Baumassendichte Höchst von 4,0 sowie eine maximale Gebäudehöhe von 12 m eingehalten wären. In einer vorangegangenen Sitzung habe es aber auch Äußerungen aus dem Gemeinderat gegeben, dass man bei einer attraktiven Satteldachausführung durchaus eine größere Baumassendichte und Höhe akzeptieren könne. Dies begünstige lediglich die Dachkonstruktion und habe nichts mit den darunter liegenden Wohneinheiten zu tun, welche in der Größe unverändert bleiben.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Projektvorstellung sowie Argumentation durch die Familie Hollaus. Der Anrainer Marco Lechner weist nochmals auf die abgegebene Stellungnahme hin und bleibt dabei, dass die Entscheidung in dieser Sache ohnehin dem Gemeinderat überlassen sei. Das geplante Gebäude sei jedenfalls massiver und nehme mehr Grundfläche in Anspruch, außerdem komme eine Tiefgarage hinzu, welche beim Bestand noch nicht gegeben sei. Diesbezüglich sagt der Bürgermeister, dass die Errichtung von Tiefgaragen bei großen Objekten in zentraler Lage sehr gern gesehen werden im Gemeinderat und dies grundsätzlich auch den Vorgaben der gemeindeeigenen Stellplatzverordnung entspreche.

Marco Lechner erkundigt sich, ob bei einer Verschiebung der Grundgrenze zwischen ihnen dem Grundstück des Friedrich Hollaus allenfalls wieder eine nötige Erhöhung der Baumassendichte durch den Gemeinderat genehmigt würde. Bgm. Ing. Josef Bucher erklärt dazu, dass der vorliegende Bebauungsplan für das betroffene Grundstück absolute Gültigkeit haben solle, unabhängig von einer allfälligen Grenzbereinigung, welche sich im Zuge der Lageplanerstellung für das Bauvorhaben ohnehin ergebe. Somit gebe es diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen für die Anrainer.

Über den höchsten Gebäudepunkt dürfen auch keine technischen Anlagen, wie z.B. Photovoltaik- oder Solarpaneele errichtet werden. Antragsteller Friedrich Hollaus sagt dazu, dass derlei Einrichtungen ohnehin nicht im Firstbereich, sondern bei Bedarf auf einer niedrigeren Ebene zu installieren wären. Der gegenständliche Bebauungsplan würde jedenfalls eingehalten.

GV Andreas Rainer merkt an, dass die vorgenommenen Veränderungen bei der Planung grundsätzlich positiv zu werten seien, er sehe die Erhöhung der Baumassendichte Höchst auf 4,25 aber immer noch skeptisch. Mit einem Wert von 3,75 könnte er sich zum Beispiel eher abfinden. Er fürchtet, dass man mit einer Genehmigung dieser Erhöhung wiederum andere Bauträger motivieren würde, für ihre künftigen Vorhaben auch eine solche zu beantragen. Das Vorhaben hält er wie die Anrainerfamilie Lechner für überdimensioniert und ortet hier eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes.

Friedrich Hollaus verweist darauf, dass das ausgebaute Dachgeschoss nicht wahrnehmbar sei, wenn man vor dem Gebäude stehe, sondern nur aus größerer Entfernung zu sehen wäre. Außerdem würde das neue Objekt annähernd dieselbe Firsthöhe aufweisen wie das direkt daneben befindliche Hotel Standlhof. GV Andreas Rainer kritisiert, dass das neue Gebäude nicht zu den bestehenden Bauten in diesem Bereich der Dorfstraße passe, wie etwa die Bauernhäuser weiter südlich. Er sei sehr wohl der Meinung, dass der Bedarf für Mietwohnungen gegeben sei, jedoch zweifelt er an der Notwendigkeit eines solch massiven Bauwerks dafür.

GV Manfred Eberharter bringt ein, dass ihm das neue Projekt mit Satteldach sehr gut gefalle. Er gebe aber GV Andreas Rainer dahingehend recht, dass die Erhöhung der Baumassendichte beträchtlich sei. Als besonders positiv sieht er, dass der Antragsteller trotz eines damals bereits gefassten Grundsatzbeschlusses für das ursprüngliche Vorhaben noch die nunmehr vorgelegten Änderungen vorgenommen habe, welche vor allem den direkten Anrainern zu Gute kommen (Reduktion der Bauhöhe und Baumasse, Verkleinerung und Zurückspringen des Dachgeschosses).

GR Christian Pungg spricht an, dass ihm die neuen Bauvorhaben in Uderns in letzter Zeit beinahe allesamt zu hoch erscheinen. Er verweist darauf, dass dies sicher Folgewirkungen habe und künftig jedenfalls weitere Bauwerber mit Änderungswünschen hinsichtlich Baumasse und Höhe an den Gemeinderat herantreten werden. Wo dies dann nicht genehmigt würde, habe man sicherlich mit Diskussionen zu rechnen. Der Bürgermeister meint dazu, dass dies in der Natur der Sache liege und es sich der Gemeinderat zutrauen müsse, in jedem Einzelfall die Argumente pro und contra zu berücksichtigen vor einer darauf basierenden Entscheidung.

GV Andreas Daigl äußert sich, dass das geplante Gebäude in Baumasse und Höhe aus seiner Sicht jedenfalls für diesen Standort verträglich sei und es durchs Dorf hinein bis etwa zum Hotel Pachmair viele bestehende Objekte gebe, welche zumindest eine ähnliche Dichte und Masse aufweisen. Die vorliegende Planung zeige ein attraktives Bauwerk, welches sicherlich eine Aufwertung darstelle.

Vbgm. Benno Fankhauser gefällt die adaptierte Planung ebenso, und auch er meint, dass das Bauwerk am geplanten Standort in der vorgestellten Art und Weise verträglich sei. GR Marco Giehl spricht an, dass man als Gemeinderat auch künftig nicht umhinkommen werde, sich Einzelvorhaben mit beantragten Bebauungsplanänderungen anzusehen und diese anhand der Raumordnungskriterien zu bewerten. Durch den bestehenden Bebauungsplan habe der Gemeinderat wenigstens die Möglichkeit einer Mitsprache bei derlei Projekten. Diesen Grundsatzgedanken greift auch der Bürgermeister auf, und er erklärt, dass die Gemeinde Uderns hinsichtlich der damaligen Festlegung eines ergänzenden Bebauungsplans für das gesamte bebaute Gebiet sicherlich eine Vorreiterrolle im Land Tirol eingenommen habe.

GV Andreas Rainer hat Bedenken hinsichtlich der vorzunehmenden Differenzierung und erinnert, daran dass man z.B. beim Vorhaben der Eberharter & Gruber GmbH auf einer Baumassendichte von 2,5 beharrt habe, während man für die derzeit im Bau befindliche Wohnlage der Wohnbau Schultz GesmbH östlich des Gartnerhofs eine Dichte von knapp 4,0 genehmigt habe.

GR Friedl Hanser hebt nochmals hervor, dass Grenzabstände des neuen Objekts zu den Anrainern hin wirklich eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum Bestandsgebäude darstellen würden. Der so entstehende Freiraum wirke sich positiv auf die umgebenden Liegenschaften aus. Außerdem befänden sich im Ortszentrum generell größere Bauten.

GR Helmut Ebster meint, dass die direkten Anrainer bei höheren und massiven Bauten in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft selten gleich begeistert sein werden. Er halte aber die gegenständliche Planung hinsichtlich der Auswirkungen für die Anrainer für zumutbar. GR Kurt Schiestl befürwortet die adaptierte Planung ebenso, sowohl hinsichtlich der schönen Optik als auch bezüglich der Vergrößerung der Grenzabstände zu den Nachbarn hin. Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat, den Anrainern sowie dem Antragsteller für die sachliche Diskussion.

Nachdem die Beratung im Gemeinderat abgeschlossen ist, bringt der Bürgermeister die vorliegende Bebauungsplanänderung zum Vorhaben des Herrn Friedrich Hollaus auf der Bp. .238 zur Abstimmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 06.10.2020, Zahl BP/90/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11 Jastimmen, 2 Neinstimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Flächenwidmungsplanänderung für die Gp. 1550/1, 1550/2 und Bp. .279, KG Uderns, Johanna Mair

Frau Johanna Mair hat nach bereits erfolgter Grundteilung im Bereich der Gp. 1550 (bestehendes Reisebüro und Taxiunternehmen an der Dorfstraße) die Entwurfsplanung für ein gewerblich genutztes Appartementhaus im Gemeindeamt vorgelegt, welches auf der neuen Gp. 1550/2 errichtet werden und durch die Tochter der Antragstellerin betrieben werden soll. Vorgesehen ist ein Objekt mit 12 Appartements und Gemeinschaftsräumen. Die nötigen Stellplätze sind auf Eigengrund nachgewiesen, die Zufahrt soll mittels Wegservitut von der Dorfstraßenseite her sichergestellt werden.

Damit die Antragstellerin das Vorhaben realisieren kann, beantragt sie die Umwidmung der Gp. 1550/1, 1550/2 und Bp. .279 von derzeit Wohngebiet in künftig gemischtes Wohngebiet. Diese Widmung würde die ideale Grundlage für das geplante Appartementhaus sowie den bereits bestehenden Betrieb (Reisebüro und Taxiunternehmen) darstellen.

Die raumordnerische Stellungnahme zur beantragten Umwidmung der gegenständlichen Parzellen lautet wie folgt:

„Frau Johanna Mair, Dorfstraße 42, 6271 Uderns, bezüglich des Entwurfs auf

- Umwidmung der Gst. 1550 und .279 sowie der Teilflächen der Gst. 1501 und .238 im Gesamtausmaß von ca. 3.235 m² von derzeit Freiland (Gst. 1501 im Ausmaß von ca. 1 m²), mit der Kenntlichmachung einer örtlichen Straße, und Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet (Gst. 1550 im Ausmaß ca. 2.797 m²; Gst. .279 im Ausmaß von ca. 435 m²), mit der Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Straße auf dem Gst. 1550 (Ausmaß ca. 27 m²), und landwirtschaftliches Mischgebiet (Gst. 1550 und .238 jeweils im Ausmaß von ca. 1 m²) in Bauland mit der Nutzungskategorie gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 sowie

- Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Straße auf einer Teilfläche des Gst. 1501 im Ausmaß von ca. 1 m² gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016,

alle KG Uderns.

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich südwestlich des Gemeindeamtes, im Zentrum der Gemeinde Uderns. Die Bp. .279 ist bereits mit dem Wohnhaus der

Antragstellerin sowie einem Reisebüro, welches ebenfalls im Eigentum der Antragstellerin ist, bebaut und auf dem östlichen Bereich des Gst. 1550 befindet sich der dazugehörende Parkplatz (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Orthofoto im Bereich des Gst. 1550 und der Bp. .279, KG Uderns

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns weisen die beantragten Grundstücke, welche innerhalb des Planungsbereiches liegen, folgende Widmungen auf:

Gst.	Widmung gem. rechtskräftigen FWP
1550	überwiegend Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet, im Westen bzw. Südwesten mit Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Straße; eine Teilfläche im Südosten ist als Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen;
.279	Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet;
1501	Freiland, mit der Kenntlichmachung einer örtlichen Straße;
.238	Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet;

Im Norden und Süden des Planungsbereiches grenzt bereits gewidmetes Bauland an, mit Ausnahme einer Teilfläche des Gst. 1548/3 - diese Teilfläche weist die Widmungskategorie Freiland auf. Im Westen und Osten wird der Planungsbereich durch Verkehrsflächen begrenzt, welche die Widmungskategorie Freiland - mit der Kenntlichmachung einer örtlichen Straße - aufweisen.

In der aufsichtsbehördlich genehmigten 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns sind die Bp. .279 und .238 sowie der östliche Bereich des Gst. 1550 als baulicher Entwicklungsbereich - überwiegend bebaut ausgewiesen. Der westliche Bereich des Gst. 1550 ist ebenfalls als baulicher Entwicklungsbereich mit dem Zähler W-05, welcher die Zeitzone „z0“ (unmittelbarer Bedarf, Widmung hat sofort zu erfolgen) und die Dichtefestlegung „D1“ (geringe Baudichte durch überwiegend freistehende Objekte) aufweist, ausgewiesen. Hinsichtlich der Dichtefestlegung wird jedoch auf den im Zuge des Bebauungsplanes erstellten Planes „Festlegung der zukünftigen Dichtefestlegungen“ verwiesen. Gemäß diesem Plan „Festlegung der zukünftigen Dichtefestlegungen“ wurde für den Planungsbe-

reich die Dichtefestlegung „D1“ gem. der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns aufgehoben und dafür mit der Dichtefestlegung „D3“ (höhere Baudichte z.B. durch Geschosswohnungen etc.; Baumassendichte Höchst 3,00) neu festgelegt.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun den westlichen Bereich des Gst. 1550 mit einem Apartmenthaus (Frühstückspension) zu bebauen. Hierzu wurde die Grundteilung GZl. 137061-001 als Vorausexemplar des Vermessungsbüros AVT erstellt. Entsprechend diesem Teilungsplan soll das Gst. 1550 sowie die ausgewiesenen Teilflächen der Gst. 1501 und .238 in die neugebildeten Gst. 1550/1 (östlicher Bereich des Gst. 1550) und 1550/2 (westlicher Bereich des Gst. 1550) geteilt werden und gemäß diesem Teilungsplan GZl. 137061-001 wurde die geplante Umwidmung vorgenommen. Daher werden auch Teilflächen der angrenzenden Gst. 1501 und .238 in den Planungsbereich aufgenommen. Entsprechend diesem Teilungsplan GZl. 137061-001 ist jedenfalls die Grundteilung durchzuführen.

Auch wurden hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens die Unterlagen „Frühstückspension, 20 138“ als Vorabzug des Büros PLAN 360° vorgelegt. Um dieses Bauvorhaben zu ermöglichen, ist es erforderlich, den westlichen Bereich des Gst. 1550 - zukünftig neugebildetes Gst. 1550/2 - der dafür vorgesehenen Widmungskategorie zuzuführen.

Gleichzeitig soll auch die Bp. .279 und der östliche Bereich des Gst. 1550 sowie eine Teilfläche der Bp. .238 - zukünftig neugebildetes Gst. 1550/1 - der für die bestehende Bebauung/Nutzung vorgesehenen Widmungskategorie zugeführt werden.

Daher werden die Gst. 1550 und .279 sowie die Teilflächen der Gst. 1501 und .238 von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet und landwirtschaftliches Mischgebiet als Bauland mit der Nutzungskategorie gemischtes Wohngebiet ausgewiesen.

Hierbei ist anzumerken, dass die bereits im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan enthaltene Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Straße (Ausmaß ca. 27 m²) auf einer Teilfläche des Gst. 1550 weiterhin erhalten bleibt.

Da vom neugebildeten Gst. 1550/2 eine Teilfläche des Gst. 1501 berührt wird und diese Fläche, wie bereits vorhin angeführt, dem Bauland mit der Nutzungskategorie gemischtes Wohngebiet zugeführt wird, ist diese Teilfläche des Gst. 1501 im Ausmaß von ca. 1 m² ebenfalls als geplante örtliche Straße kenntlich zu machen. Gleichzeitig wird als Anpassung an den neuen Verlauf der zukünftigen Grundgrenzen die Kenntlichmachung einer örtlichen Straße für diese Teilfläche des Gst. 1501 (Ausmaß ca. 1 m²) ausgewiesen.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Bestandsobjektes auf der Bp. .279 bzw. des östlichen Bereiches des Gst. 1550 - zukünftig neugebildetes Gst. 1550/1 - ist über den im Osten angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1196 gegeben.

Die verkehrsmäßige Erschließung des geplanten Apartmenthauses auf dem westlichen Bereich des Gst. 1550 - zukünftig neugebildetes Gst. 1550/2 - erfolgt ebenfalls

über diesen Verkehrsweg Gst. 1196 und in weiterer Folge über das zukünftig neugebildete Gst. 1550/2. Auch wird das geplante Bauvorhaben durch den im Westen angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1501 und der als geplanten örtlichen Straße ausgewiesenen Teilfläche des Gst. 1550 erschlossen.

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind beim Bestandsobjekt bereits gegeben bzw. sind für das geplante Bauvorhaben durch den Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Entsprechend der ausgewiesenen Gefahrenzonenplanung der Gemeinde Uderns befindet sich der Planungsbereich innerhalb der gelben Wildbachgefahrenzone des Finsingbaches und daher wurde diesbezüglich eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt. Aus dieser Stellungnahme GZl. 3131/0737-2020 (vom 25.09.2020) geht hervor:

„Der gesamte Umwidmungsbereich befindet sich in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Finsingbaches. Dies bedeutet, dass im Bemessungsereignisfall mit Überflutungen, Überschotterungen im gegenständlichen Bereich zu rechnen ist. Es muss mit einer Gefährdungshöhe von 50 cm im gegenständlichen Bereich gerechnet werden.

BEURTEILUNG

Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren bestehen keine Bedenken gegen die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes auf den oben genannten Grund- und Bauparzellen, alle in der KG Uderns. Im Zuge künftiger Bewilligungsverfahren ist ein Gutachten seitens der ho. Dienststelle einzuholen."

Im Westen und Süden des Gst. 1550 und damit im Bereich des geplanten Bauvorhabens verläuft ein Erdkabel (Mittelspannung) der TIWAG. Daher wurde eine Stellungnahme der TINETZ – Tiroler Netze GmbH eingeholt und auf diese Stellungnahme BVNr. 48541 (vom 21.09.2020) wird verwiesen.

Innerhalb der Verkehrswege Gst. 1501 und 1196 sowie auf den Nachbargrundstücken 1548/2 und 1548/3 im Süden des Planungsbereiches befinden sich Gasleitungen (Mitteldruck) der TIGAS. Auch befinden sich auf den umliegenden Grundstücken des Planungsbereiches zahlreiche Hausanschlüsse. Damit befindet sich der ausgewiesene Planungsbereich innerhalb der Schutzabstände dieser Gasleitungen. Diesbezüglich wurde ebenfalls eine Stellungnahme der TIGAS - Erdgas Tirol GmbH eingeholt und auf diese Stellungnahme (Mail vom 22.09.2020) wird verwiesen.

Gemäß vorliegender Lärmkarten von TirisMaps (siehe Abb. 2 und Abb. 3) wird lediglich der östliche Bereich des Gst. 1550 - zukünftig neugebildetes Gst. 1550/1- berührt. Da dieser Bereich lediglich der für die bestehende Bebauung/Nutzung vorgesehenen Widmungskategorie zugeführt werden soll, kann auf die Einholung eines Lärmtechnischen Gutachtens verzichtet werden.

Der für die geplante Bebauung vorgesehene westliche Bereich des Gst. 1550 - zukünftig neugebildetes Gst. 1550/2 - wird von der vorliegenden Lärmkarte nicht berührt.

Abb. 2: Umgebungslärm Straße – Tag-Abend-Nacht

Abb. 3: Umgebungslärm Straße - Nacht

Im Bereich der geplanten Umwidmungsfläche sind weder ökologisch bedeutsame Landschaftsteile noch schützenswerte Biotope vorhanden.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung dient der Antragstellerin der Umwidmung der Gst. 1550 und .279 sowie der ausgewiesenen Teilflächen der Gst. 1501 und .238 - zukünftig neugebildete Gst. 1550/1 und 1550/2 - ins Bauland mit der Nutzungskategorie gemischtes Wohngebiet. Dies ist erforderlich, da das neuparzellierte Gst. 1550/2 mit einem Apartmenthaus bebaut werden soll und die bereits bebaute Bp. .279 und das neugebildete Gst. 1550/1 der für die bestehende Bebauung/Nutzung vorgesehenen Widmungskategorie zugeführt werden soll.

Hierbei ist anzumerken, dass die als geplante örtliche Straße kenntlichgemachte Teilfläche auf dem Gst. 1550 weiterhin erhalten bleibt.

Auch wird eine Teilfläche des Gst. 1501 im Ausmaß von ca. 1 m² als geplante örtliche Straße kenntlichgemacht, da diese Teilfläche des Gst. 1501 dem neugebildeten Gst. 1550/2 zugeführt wird und wie bereits o.a., in diesem Bereich eine geplante örtliche Straße auf dem Gst. 1550 kenntlichgemacht ist.

Hierzu wurde vom Vermessungsbüro AVT die Grundteilung GZl. 137061-001 erstellt und entsprechend diesem Teilungsplan GZl. 137061-001 ist jedenfalls die Grundteilung durchzuführen.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bestehen aus ortsplanerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Auf die vorliegenden Stellungnahmen

- BVNr. 48541 (vom 21.09.2020) der TINETZ - Tiroler Netz GmbH,
- (Mail vom 22.09.2020) der TIGAS - Erdgas Tirol GmbH und
- GZl. 3131/0737-2020 (vom 25.09.2020) der Wildbach- und Lawinenverbauung wird verwiesen."

Der Bürgermeister gibt der anwesenden Antragstellerin die Gelegenheit, das Vorhaben in eigenen Worten vorzustellen, und ersucht die Gemeinderäte anschließend um ihre Meinung zum Vorhaben. Eine Bebauungsplanänderung ist hierfür nicht erforderlich, da die Planung sämtliche bestehenden Vorgaben diesbezüglich einhält.

Die anwesende Antragstellerin Johanna Mair erklärt ihr Bauvorhaben in eigenen Worten. Es handelt sich dabei um einen L-förmigen Grundriss. Der nördliche Trakt ist mit einem Satteldach geplant, und der entlang des Kirchwegs verlaufende Gebäudeteil soll mit einem Flachdach ausgeführt werden. Das Projekt dient der Vermietung von Appartements sowie der Eigennutzung (Wohnungen) für zwei ihrer Kinder.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist, da sämtliche bestehenden Vorgaben durch die Planung eingehalten werden. GV Andreas Rainer erkundigt sich hinsichtlich der nunmehr vorgesehenen Widmung. Dazu erklärt ihm der Bürgermeister, dass die Widmung als gemischtes Wohngebiet sowohl die Nutzung für das Appartementhaus als auch für das bestehende Reisebüro inkl. Taxiunternehmen berücksichtige.

GV Manfred Eberharter fragt, wie die neue Parzellierung für den Planungsbereich aussehe. Bgm. Ing. Josef Bucher erläutert ihm dies anhand eines Tiris-Auszugs und verweist gleichzeitig auch darauf, dass sich für die Anrainer im Kirchweg keine zusätzliche Verkehrsbelastung durch das Vorhaben ergebe, da die Zufahrt zum Appartementhaus von der Dorfstraße her erfolgen werde (Wegservitut über die östlich angrenzende Grundparzelle).

Nachdem die Diskussion und Beratung im Gemeinderat abgeschlossen sind, bringt der Bürgermeister den vorliegenden Antrag auf Umwidmung der Gp. 1550/1, 1550/2 und Bp. .279 zum Vorhaben der Frau Johanna Mair zur Abstimmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vom 05.10.2020, Zahl eFWP-935-2020-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vor:

Umwidmung

Grundstück .238 KG 87123 Uderns

rund 1 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück .279 KG 87123 Uderns

rund 435 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück 1501 KG 87123 Uderns

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück 1550 KG 87123 Uderns

rund 2797 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 1 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 27 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5 der Tagesordnung: Ergänzungswidmung und Bebauungsplanänderung für die vereinigte Gp. 1444/3, KG Uderns, Peter Hanser

a) Ergänzungswidmung für die vereinigte Gp. 1444/3:

Der Antragsteller hat der Gemeinde die Entwurfsplanung für sein Eigenheim auf der Gp. 1444/3 vorlegt und mit Schreiben vom 12.08.2020 um die Ergänzungswidmung in Wohngebiet aufgrund der erfolgten Grundstücksvereinigung angesucht. Die raumordnerische Stellungnahme zur beantragten Ergänzungswidmung lautet wie folgt:

„Herr Peter Hanser, Festplatzweg 5, 6271 Uderns, bezüglich des Entwurfs auf Umwidmung des Gst. 1444/3 im Ausmaß ca. 653 m² von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016, KG Uderns.

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich im Südwesten von Uderns-Dorf.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns weist das beantragte Gst. 1444/3 die Widmungskategorie Freiland auf. Im Osten des Gst. 1444/3 ist die Parzelle 1444/2 bereits als Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet ausgewiesen.

In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns ist das Gst. 1444/3 als baulicher Entwicklungsbereich mit dem Zähler W-04, welcher die Zeitzone „z0“ (unmittelbarer Bedarf, Widmung hat sofort zu erfolgen) bzw. „z1“ (kein unmittelbarer Bedarf, Widmung bei später auftretendem Bedarf möglich) und die Dichtefestlegung „D3“ (höhere Baudichte z.B. durch Geschosswohnungen) aufweist, ausgewiesen. Hinsichtlich der Dichtefestlegung wird jedoch auf den im Zuge des Bebauungsplanes erstellten Planes „Festlegung der zukünftigen Dichtefestlegungen“ verwiesen. Gemäß diesem Plan „Festlegung der zukünftigen Dichtefestlegungen“ wurde für den Planungsbereich die Dichtefestlegung „D3“ gem. der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns aufgehoben und dafür mit der Dichtefestlegung „D2“ (mittlere Baudichte z.B. durch Reihenhäuser etc.; Baumassendichte Höchst 2,50) neu festgelegt.

Weiters ist im Norden des Zählers W-04 ein Verkehrsweg als erforderlicher Neubau „Vk-11“ ausgewiesen und ist in der Widmung auch dementsprechend zu berücksichtigen.

Der Antragsteller beabsichtigt das Gst. 1444/2 mit dem Gst. 1444/3 zu vereinigen und sodann das neugebildete Gst. 1444/3 mit zwei Wohneinheiten zu bebauen. Eine Einheit dient dem Antragsteller zur Deckung des Eigenbedarfes und die zweite

Einheit erhält die Tochter der Lebenspartnerin des Antragstellers. Zudem möchte der Antragsteller zur besseren Bewirtschaftung seines Handelsbetriebes auch einen gut eingerichteten Büroraum und ein Personalzimmer mit Bad und WC vorsehen. Da das Gst. 1444/2 aufgrund der Grundstücksform und unter der Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände kaum für die Errichtung eines Einfamilienhauses bebaubar ist, hat sich der Antragsteller für die Grundstücksvereinigung und die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten entschieden. Dies auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstellplätze.

Hierzu wurde auch vom Vermessungsbüro GEO-GEM ZTG OG die Vermessungsurkunde GZl. 23222V/20 erstellt und auch dementsprechend wurde bereits die Grundteilungsbewilligung Aktenzeichen 031/4-5-2020 von der Gemeinde Uderns durchgeführt. Entsprechend dieser Unterlagen weist damit das neugebildete Gst. 1444/3 ein Ausmaß von ca. 1.305 m² auf.

Um dem Antragsteller das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, ist es erforderlich, das beantragte Gst. 1444/3 im Ausmaß von ca. 653 m² von derzeit Freiland dem Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen. Damit weist das neugebildete Gst. 1444/3 eine einheitliche Widmung des Bauplatzes auf.

Die verkehrsmäßige Erschließung des geplanten Wohnhauses ist über den im Westen angrenzenden Gemeindeweg Gst. 1426 bzw. über den im Norden als geplante örtliche Straße ausgewiesenen Weg auf dem Gst. 1444/8 und einer Teilfläche des Gst. 1444/1 gegeben. Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind durch Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Entsprechend der ausgewiesenen Gefahrenzonenplanung der Gemeinde Uderns sind die beantragten Gst. 1444/5 und 1444/6 von keiner Nutzungsbeschränkung betroffen.

Im Osten des neugebildeten Gst. 1444/3 verläuft innerhalb des Verkehrsweges Gst. 1426 eine Gasleitung (Mitteldruck) der TIGAS. Der Schutzabstand dieser Gasleitung berührt das neuparzellierte Gst. 1444/3 und damit befindet sich der nordwestliche Bereich des Planungsbereiches auch innerhalb des Schutzabstandes dieser Gasleitung. Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme der TIGAS - Erdgas Tirol GmbH eingeholt und auf diese Stellungnahme (Mail vom 28.09.2020) wird verwiesen.

Im Bereich der geplanten Umwidmungsfläche sind weder ökologisch bedeutsame Landschaftsteile noch schützenswerte Biotope vorhanden.

Das beantragte Gst. 1444/3 befindet sich innerhalb eines 500 m-Gewässerufer-schutzbereiches. Da die Umwidmungsfläche innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, ist dieser Uferschutzbereich im Sinne des TNSchG nicht wirksam und daher kann auf die Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt verzichtet werden.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung dient dem Antragsteller der Schaffung einer einheitlichen Widmungskategorie des neugebildeten Gst. 1444/3, da dieses mit einem Wohnhaus zur Deckung des Eigenbedarfes für sich und der Tochter seiner Lebenspartnerin bebaut werden soll. Auch werden ein gut eingerichteter Büroraum und ein Personalzimmer mit Bad und WC zur besseren Bewirtschaftung seines Handelsbetriebes vorgesehen. Daher ist es erforderlich, das beantragte Gst. 1444/3 im Ausmaß von ca. 653 m² von derzeit Freiland dem Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen.

Hierzu wurde vom Vermessungsbüro GEO-GEM ZTG OG die Vermessungsurkunde GZl. 23222V/20 erstellt und auch dementsprechend wurde bereits die Grundteilungsbewilligung Aktenzeichen 031/4-5-2020 von der Gemeinde Uderns durchgeführt.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bestehen aus ortsplanerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Auf die vorliegende Stellungnahme (Mail vom 28.09.2020) der TIGAS - Erdgas Tirol GmbH wird verwiesen.

Für das geplante Bauvorhaben auf dem neugebildeten Gst. 1444/3 ist jedenfalls der rechtskräftige Bebauungsplan der Gemeinde Uderns zu ändern, da das Gst. 1444/3 im rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Uderns noch keine Bebauungsplanfestlegungen aufweist (Neuwidmung) und aufgrund der geplanten Grundstücksvereinigung zum neugebildeten Gst. 1444/3 die vorgegebene Bauplatzgröße Höchst von maximal 750 m² nicht eingehalten wird."

Der Bürgermeister gibt dem anwesenden Bauwerber die Gelegenheit, sein Projekt in eigenen Worten kurz vorzustellen, und ersucht die Gemeinderäte um ihre Stellungnahmen dazu.

GV Andreas Rainer fragt, ob die Widmung durch die Vereinigung nicht auf das gesamte Grundstück übertragen werde. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass die einheitliche Widmung des Bauplatzes nicht automatisch erfolge und deshalb durch den Gemeinderat zu beschließen sei. GV Andreas Rainer spricht an, dass die damals vorgenommene Parzellierung in diesem Bereich für eine spätere Bebauung aus seiner Sicht nicht gerade ideal gewählt wurde. Der Bürgermeister gibt ihm recht und verweist darauf, dass bei der Bildung von Grundstücken von der Genehmigung sowohl die Erschließung als auch die Bebaubarkeit als maßgebliche Kriterien herangezogen werden.

Antragsteller Peter Hanser erläutert dem Gemeinderat sein Vorhaben. Geplant sind zwei Wohneinheiten, ein großes Büro und diverse Nebenräume, sowie ausreichende Stellplätze. Die Baumassendichte und Höhe für diesen Bereich werden durch die Planung jedenfalls eingehalten.

Nachdem die Diskussion und Beratung im Gemeinderat abgeschlossen sind, bringt der Bürgermeister den vorliegenden Antrag auf Ergänzungswidmung zum Vorhaben des Herrn Peter Hanser auf der Gp. 1444/3 zur Abstimmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vom 05.10.2020, Zahl eFWP-935-2020-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vor:

Umwidmung

Grundstück 1444/3 KG 87123 Uderns

rund 653 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12 Jastimmen, 1 Enthaltung.

b) Bebauungsplanänderung für die vereinigte Gp. 1444/3:

Aufgrund der erfolgten Parzellenveränderung bei der Gp. 1444/3 ist hinsichtlich des Vorhabens des Herrn Peter Hanser auch eine Bebauungsplanänderung vorzunehmen. Hier geht es in erster Linie um die Festlegung der Bauplatzgröße Höchst, welche sich durch die Grundstücksvereinigung geändert hat.

Die weiteren Bestimmungen für diesen Bereich werden durch das gegenständliche Bauvorhaben jedenfalls eingehalten. Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass der Grundeigentümer für die Verlegung öffentlicher Leitungen in der ausgewiesenen künftigen Wegparzelle nördlich seines geplanten Eigenheims der Gemeinde die kostenlose und unbefristete Gestattung erteilt hat.

Die raumordnerische Stellungnahme zur ausgearbeiteten Bebauungsplanänderung für die Gp. 1444/3 lautet wie folgt:

„Über Antrag von Herrn Peter Hanser, Festplatzweg 5, 6271 Uderns, sollen die Gst. 1444/2 und 1444/3 zum neugebildeten Gst. 1444/3 vereinigt und sodann mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten bebaut werden. Eine Einheit dient dem Antragsteller zur Deckung des Eigenbedarfes und die zweite Einheit erhält die Tochter der Lebenspartnerin des Antragstellers. Zudem werden zur besseren Bewirtschaftung des Handelsbetriebes des Antragstellers auch ein gut eingerichteter Büroraum und ein Personalzimmer mit Bad und WC vorgesehen.

Gemäß TROG 2016 ist für den o.a. Planungsbereich der rechtskräftige Bebauungsplan der Gemeinde Uderns zu ändern.

Grundlage für die Erstellung der Planung ist die digitale Katastralmappe der Gemeinde Uderns. Weiters liegt diesem Bebauungsplan die Vermessungsurkunde GZl. 23222V/20 vom Vermessungsbüro GEO-GEM ZTG OG vor und dementsprechend wurde die Grundteilungsbewilligung Aktenzeichen 031/4-5-2020 von der Gemeinde Uderns durchgeführt. Im vorliegenden Bebauungsplan wurde die Grundstücksvereinigung grau strichliert dargestellt.

Auch liegt diesem Bebauungsplan die Einreichplanung als Vorabzug „BV Wohnhaus Hanser“ (vom 03.08.2020) des Büros VIVA-Bauabwicklung-GmbH vor. Entsprechend dieser Einreichplanung wurden die Außenkanten des geplanten Wohnhauses im vorliegenden Plan schwarz (EG) bzw. grau (OG) dargestellt.

Zudem dient auch der rechtskräftige Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns als Grundlage.

Diesem Bebauungsplan geht die Änderung des Flächenwidmungsplanes eFWP-935-2020-00003 voraus. In dieser Änderung wird das für das neugebildete Gst. 1444/3 eine einheitliche Widmungskategorie geschaffen und daher bildet die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Änderung eFWP-935-2020-00003 die Grundlage für diese Bebauungsplanänderung.

BEBAUUNGSPLAN GEM. § 56 Abs. 1 TROG 2016

Gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Bauplatzgröße im Höchstwert anzugeben. Die Bauplatzgröße Höchst wurde für das neugebildete Gst. 1444/3 mit maximal 1.305 m² festgelegt und dieses Ausmaß entspricht jedenfalls der vorliegenden Vermessungsurkunde GZl. 23222V/20 bzw. der Grundteilungsbewilligung Aktenzeichen 031/4-5-2020.

Gem. § 58 Abs. 1 TROG 2016 ist im Bebauungsplan eine Straßenfluchtlinie festzulegen. Die Straßenfluchtlinie wurde für den im Westen des Planungsbereiches angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1426, welcher als örtliche Straße kenntlichgemacht ist, mit einer Breite von 6,0 m – dies entspricht dem Straßenprofil „Typ C“ - eingetragen. Im Norden des Planungsbereiches wurde die Straßenfluchtlinie bei dem als geplante örtliche Straße ausgewiesenen Gst. 1444/8 bzw. der Teilfläche des Gst.

1444/1 ebenfalls mit einer Breite von 6,0 m, also dem Profil „Typ C“, eingetragen und dies entspricht im Bereich des neuparzellierten Gst. 1444/3 der straßenseitigen Grundgrenze. Damit entsprechen die Festlegungen der Straßenfluchtlinien dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Gem. § 59 Abs. 1 TROG 2016 ist im Bebauungsplan eine Baufluchtlinie festzulegen. Die Baufluchtlinie wurde für den Planungsbereich im Abstand von 5,0 m von den festgelegten Straßenfluchtlinien eingetragen und entspricht wiederum dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Gem. § 60 Abs. 3 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Bauweise festzulegen, wobei diese für den Planungsbereich als offene Bauweise bestimmt wird. Laut Tiroler Bauordnung gilt im Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet eine Wandhöhe mal 0,6 für die Berechnung der Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes zu den angrenzenden Grundstücken. Ein Abstand von 4,0 m ist aber jedenfalls einzuhalten, sofern nicht ein anderer Abstand festgelegt ist.

Gem. § 61 Abs. 2 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Baumassendichte im Höchstmaß festzulegen. Die Baumassendichte Höchst wurde für das neuparzellierte Gst. 1444/3 entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns mit maximal 2,50 festgelegt und ist vom geplanten Wohnhaus einzuhalten.

Gem. § 61 Abs. 4 TROG 2016 ist im Bebauungsplan die Bebauungsdichte Mindest auszuweisen. Diese wurde für den ausgewiesenen Planungsbereich mit 0,15 festgelegt. Dieses Maß ist in der Gemeinde Uderns als ortsüblich anzusehen und entspricht den Festlegungen des Bebauungsplanes BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Gem. § 62 Abs. 1 TROG 2016 ist im Bebauungsplan der Gebäudepunkt Höchst festzulegen. Der Gebäudepunkt Höchst wurde für das neugebildete Gst. 1444/3 entsprechend dem vorliegenden Vorabzug der Einreichplanung mit maximal 558,20 m über Adria, bezogen auf das Erdgeschoss ±0,00 = 549,60 m über Adria, fixiert.

Gem. § 62 Abs. 4 TROG 2016 wird die Bauhöhe mit der Anzahl der oberirdischen Geschosse definiert. Für den Planungsbereich wurde die Anzahl der oberirdischen Geschosse mit maximal zwei oberirdischen Geschossen festgelegt und diese Festlegung entspricht damit dem vorliegenden Vorabzug der Einreichplanung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das neugebildete Gst. 1444/3 mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten bebaut werden soll. Eine Einheit dient dem Antragsteller zur Deckung des Eigenbedarfes und die zweite Einheit erhält die Tochter der Lebenspartnerin des Antragstellers. Zudem werden zur besseren Bewirtschaftung des Handelsbetriebes des Antragstellers auch ein gut eingerichteter Büroraum und ein Personalzimmer mit Bad und WC vorgesehen.

Hierzu wurde bereits die Vermessungsurkunde GZl. 23222V/20 erstellt bzw. die Grundteilungsbewilligung Aktenzeichen 031/4-5-2020 von der Gemeinde Uderns durchgeführt.

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind durch Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Die verkehrsmäßige Erschließung des geplanten Wohnhauses auf dem neugebildeten Gst. 1444/3 erfolgt über den im Westen angrenzenden Gemeindeweg Gst. 1426 bzw. über den im Norden als geplante örtliche Straße ausgewiesenen Weg auf dem Gst. 1444/8 und einer Teilfläche des Gst. 1444/1.

Die Straßenfluchtlinie wurde im Westen des Planungsbereiches mit einer Breite von 6,0 m - dies entspricht dem Straßenprofil „Typ C“ - eingetragen. Im Norden des Planungsbereiches wurde die Straßenfluchtlinie ebenfalls mit einer Breite von 6,0 m, also dem Profil „Typ C“, eingetragen und dies entspricht im Bereich des neuparzellierten Gst. 1444/3 der straßenseitigen Grundgrenze. Damit entsprechen die Festlegungen der Straßenfluchtlinien dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.

Die Baufluchtlinien wurden für den Planungsbereich - entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 - im Abstand von 5,0 m von der festgelegten Straßenfluchtlinie eingetragen.

Die Bauplatzgröße Höchst wurde für das neugebildete Gst. 1444/3 mit maximal 1.305 m² festgelegt und dieses Ausmaß entspricht der vorliegenden Vermessungsurkunde GZl. 23222V/20 bzw. der Grundteilungsbewilligung Aktenzeichen 031/4-5-2020.

Weiters wurde für den Planungsbereich der Gebäudepunkt Höchst mit maximal 558,20 m über Adria, bezogen auf das Erdgeschoss ±0,00 = 549,60 m über Adria, und die Anzahl der oberirdischen Geschosse mit maximal zwei Geschossen festgelegt und dies entspricht dem vorliegenden Vorabzug der Einreichplanung.

Weiters wurde für das neugebildete Gst. 1444/3

- die Bebauungsdichte Mindest mit 0,15,
- die Baumassendichte Höchst mit maximal 2,50 und
- die offene Bauweise mit einer Wandhöhe mal 0,6 gemäß TBO

festgelegt und diese Festlegungen entsprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan BP/71/16 der Gemeinde Uderns.“

Der Bürgermeister gibt dem anwesenden Antragsteller sowie den Gemeinderäten nun die Möglichkeit, sich zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung zu äußern. Nachdem es hierzu keinen Diskussionsbedarf mehr gibt, bringt der Bürgermeister die vorliegende Bebauungsplanänderung zum Vorhaben des Herrn Peter Hanser auf der Gp. 1444/3 zur Abstimmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, ausgearbeiteten Entwurf über die

Änderung des Bebauungsplanes vom 23.09.2020, Zahl BP/91/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12 Jastimmen, 1 Enthaltung.

Punkt 6 der Tagesordnung: Änderungen bei der Fügen-Card 2020/21

Nach Rücksprache mit dem Fügener Bürgermeister Mag. Dominik Mainusch hat Bgm. Ing. Josef Bucher bereits in der letzten Gemeinderatssitzung kurz darüber informiert, dass sich die Preisgestaltung der Fügen-Card sowie der Förderungsschlüssel aufgrund der Herausnahme der Ski-Saisonkarten aus den Leistungen für die Saison 2020/21 ändern wird. Nun liegen die aktuellen Informationen vor und hat der Gemeinderat zu beschließen, ob die Fügen-Card auch in dieser Form seitens der Gemeinde Uderns mit gefördert werden soll.

Die Fügen-Card wird als Upgrade zum nunmehr neuen Bergpass weitergeführt, welcher über die Medien bereits veröffentlicht wurde. Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den neuen Preisspiegel, die enthaltenen Leistungen und den vorgesehenen Förderungsanteil pro Kopf seitens der Gemeinde Uderns. Das Upgrade kostet für Erwachsene 279,- EUR, für Jugendliche 199,- EUR und für Kinder 119,- EUR. Die Familienförderung von 50,- EUR pro Kind beim Kauf einer Erwachsenen- und mindestens einer Kinderkarte bleibt weiterhin aufrecht.

Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte um ihre Stellungnahmen dazu. GV Andreas Rainer stört es ein wenig, dass die Fügen-Card nur im Familienverbund (keine ermäßigten Einzelkarten für Kinder) angeboten wird, und der Erwerb zudem an den Kauf des Bergpasses gekoppelt sei. Die aktuellen Preise werden im Gemeinderat mit dem Vorjahr verglichen. Das Angebot mit Therme, Freibad, Eislaufplatz etc. ist sicherlich für viele Familien attraktiv.

GR Verena Laimböck beanstandet, dass man mit dem Sommerbergpass allein aber nicht in den Genuss der Fügen-Card (Familienförderung) komme, da diese mit dem Bergpass für die Wintersaison gekoppelt sei.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, die Fügen-Card mit den abgeänderten Bedingungen für die Saison 2020/21 seitens der Gemeinde Uderns weiterhin zu fördern. Der Kartenkauf hat direkt bei der Erlebnistherme in Fügen zu erfolgen, unter Vorlage einer aktuellen Haushaltsbestätigung und des Bergpasses sowie eines aktuellen Fotos durch die KäuferInnen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7 der Tagesordnung: Gemeindeabgaben 2021 und Verordnung der Gemeinde Uderns für Gebühren- und Indexanpassungen

Für das Haushaltsjahr 2021 sind die Gemeindeabgaben zu beschließen. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird jährlich eine entsprechende Anhebung der Wasser- und Kanalgebühren angeregt, damit die Gemeinden weiterhin Bedarfszuweisungen genehmigt bekommen und auch allfällige Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds beantragt werden können.

Der Wasserzins bleibt weiterhin gleich, solange seitens des Bundes keine Anhebung für die Förderfähigkeit gefordert wird. Die anderen Gebühren bei Wasser und Kanal werden lediglich um den Index angepasst. Wiederum unangetastet bleiben auch die Grundgebühren bei der Müllentsorgung und beim Friedhof.

Bei einigen Gemeindeabgaben (weitere Müllgebühren, Grabungsarbeiten Friedhof, Hundesteuern) sollte ebenfalls eine Indexanpassung erfolgen, um den steigenden Kosten Rechnung zu tragen. Generell ist die Anhebung einiger Abgaben jedenfalls nötig, um die Erhaltung der Infrastruktur trotz rückgängiger Abgabenertragsanteile und sinkender Kommunalsteuereinnahmen durch COVID-19 bewerkstelligen zu können.

Der Vorschlag für die Gemeindeabgaben 2021 sieht nun wie folgt aus:

Gemeindeabgaben für 2021 (gültig ab 01.01.2021):

	2020	2021
Grundsteuer A	500,00 v. H. d. Messbetrages	
Grundsteuer B	500,00 v. H. d. Messbetrages	
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme	
Wasseranschlussgeb.	2,72 Euro pro m³ umb. Raum inkl. 10 % MwSt.	**2,80**
Lauf. Wassergeb.	1,00 Euro pro m³ Wasserverbr. inkl. 10 % MwSt.	**1,00**
Kanalanschlussgeb.	5,95 Euro pro m³ umb. Raum inkl. 10 % MwSt.	**6,13**
Laufende Kanalgeb.	2,34 Euro pro m³ Wasserverbr. inkl. 10 % MwSt.	**2,41**
Zählerablesegebühr	20,00 Euro pro nicht fristgerecht abgelesenem Wasserzähler	**20,00**
Sperrmüllgebühr	31,00 Euro pro m³ Sperrmüll	**32,00**
Müllgebühr	0,47 Euro pro Kilogramm	**0,48**
Müllgrundgebühr	22,00 Euro pro Person	**22,00**
Müllgrundgebühr	12,00 Euro pro 365 Nächtigungen	**12,00**
Müllgrundgebühr	28,00 Euro pro Beschäftigten	**28,00**
Müllgrundgebühr	24,00 Euro pro Freizeitwohnsitz bis 30 m²	**24,00**
Müllgrundgebühr	48,00 Euro pro Freizeitwohnsitz bei 31 - 100 m²	**48,00**
Müllgrundgebühr	60,00 Euro pro Freizeitwohnsitz über 100 m²	**60,00**
	(alle Müllgebühren inkl. 10 % MwSt.)	
Restmüllsäcke	4,70 Euro pro Sack	**4,70**
Biomüllsäcke	0,35 Euro pro Sack	**0,35**
Biomüllgebühr	0,12 Euro pro Liter (bei Betrieben)	**0,12**
Abholgebühr Biomüll	10,00 Euro (pro Abholpunkt, bis 6 Wohneinheiten)	**10,00**
	20,00 Euro (pro Abholpunkt, ab 7 Wohneinheiten)	**20,00**

Hundesteuer	76,00 Euro pro Hund im Haushalt	**78,00**
	109,00 Euro pro weiterem Hund im Haushalt	**112,00**
Friedhofgebühr	12,00 Euro pro Einzelgrab jährlich	**12,00**
Friedhofgebühr	24,00 Euro pro Familiengrab jährlich	**24,00**
Friedhofgebühr	18,00 Euro pro Urne jährlich	**18,00**
Friedhofgebühr	165,00 Euro pro Öffnung einer Grabstätte	**170,00**
	62,00 Euro Zuschlag Frostperiode	**64,00**
	56,00 Euro Zuschlag Tieferlegung	**58,00**
Erschließungsbeitrag	2,5 % von Faktor 178,50 Euro = 4,46	**4,46**

Auf eine heute nachmittags noch eingelangte Fragestellung von GV Andreas Rainer darf an dieser Stelle noch explizit eingegangen werden:

Hinsichtlich der Befreiung der landwirtschaftlichen Objekte bei den Kanalgebühren teilt der Bürgermeister mit, dass hiezu schriftliche Anträge seitens der Landwirte an die Gemeinde zu stellen sind, wobei sie gemäß der AMA-Meldung bzw. der bei der Landwirtschaftskammer bekannt gegebenen Äquivalente der Großvieheinheiten einen Nachweis zu erbringen haben. Analog dieser Einheiten erfolgt eine anteilige Befreiung für die Kanalgebühr des Objekts, wobei eine eigene Zählung (zumindest durch einen Subzähler) zu erfolgen hat.

Jegliche Änderung bei den Vieheinheiten hat durch den Landwirt selbst stets unverzüglich an die Gemeinde zu erfolgen, da ein Versäumnis ansonsten eine über die jeweiligen Jahre zu schätzende Nachverrechnung zur Folge hätte, welche bestimmt nicht zugunsten des Abgabenschuldners ausfallen würde. Eine Auskunft, welcher Ermäßigung bzw. Befreiung für welche Landwirtschaft in Uderns gewährt wird, unterliegt selbstverständlich dem Datenschutz.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeabgaben werden diskutiert. GV Andreas Rainer fragt mit welchem Stichtag die anteilige Kanalbefreiung bei den landwirtschaftlichen Objekten berücksichtigt werde. Der Bürgermeister erklärt, dass dies immer ab dem 1. Jänner des Folgejahres gelte.

GV Manfred Eberharter erkundigt sich hinsichtlich der Datenbekanntgabe durch die Landwirte, zwecks Berücksichtigung des Abzugs bei der Kanalgebühr. Bgm. Ing. Josef Bucher hält dazu fest, dass die Meldung der Vieheinheiten und die Zählung des Wasserverbrauchs vergleichbar sein müssen, da dies ansonsten für die Gemeinde nicht nachvollziehbar wäre.

GV Andreas Rainer hält die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren in Uderns für ziemlich hoch im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden. Die Gemeinde könnte als Entgegenkommen wenigstens die jährliche Freiwassermenge für die Haushalte etwas anheben. Auch GV Manfred Eberharter ist der Meinung, man könnte die Kanalbefreiung ein wenig anpassen.

Vbgm. Benno Fankhauser erkundigt sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person und Jahr. Der Bürgermeister sagt, dass dieser bei ca. 50 m³ liege, mit einer leicht steigenden Tendenz aufgrund diverser Nutzungen wie Swimmingpools, Teiche etc. Die Diskussion im Gemeinderat ergibt, dass man sich eine

Anhebung der Freiwassermenge durchaus vorstellen könnte, zur teilweisen Kompensation der steigenden Gebühren.

GV Manfred Eberharter fragt, weshalb die Grundsteuer immer gleichbleibe. Der Bürgermeister erklärt ihm dazu, dass diese Bundesangelegenheit sei, und die Bewertung der Liegenschaften durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolge. Durch die Höherbewertung der Golfplatzflächen sowie die Aufrollung der dortigen Abgaben für die letzten fünf Jahre haben sich jedenfalls Mehreinnahmen für die Gemeinde ergeben.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 2021 wie vorliegend. Gleichzeitig wird die durch den Bürgermeister vorbereitete und durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommene Verordnung der Gemeinde Uderns für Gebühren- und Indexanpassungen beschlossen. In dieser ist explizit erfasst, welche Gebühren angepasst werden. Nach der zweiwöchigen Kundmachung an der Amtstafel erfolgt die Übermittlung an das Land Tirol zwecks Verordnungsprüfung. Die konsolidierte Fassung wird danach wiederum in der Homepage der Gemeinde Uderns veröffentlicht. Ab dem 01.01.2021 wird zudem die Freiwassermenge (Abzug beim Kanal) bei allen betroffenen Haushalten von 20 m^3 auf 25 m^3 pro Jahr angehoben.

Einstimmiger Beschluss.

<u>Punkt 8 der Tagesordnung:</u> Richtlinien zur Wohnungsvergabe durch die Gemeinde beim geförderten Vorhaben der TIGEWOSI in Uderns

Anfangs Oktober hat die Gemeinde Uderns seitens der Abt. Wohnbauförderung des Landes Tirol das Bestätigungsschreiben erhalten, dass das genehmigte Bauvorhaben der TIGEWOSI in Uderns gefördert wird und für die Vergabe der Wohnungen durch die Gemeinde die entsprechenden Richtlinien anzuwenden sind.

Der Bürgermeister teilt das Informationsschreiben inkl. der Richtlinien und des Punktebewertungssystems an alle Mandatare aus und verweist auf die zeitliche Staffelung der Mietvertragsabschlüsse. Die Interessenten haben die nötigen Unterlagen zur Überprüfung anhand des Punktesystems an das Gemeindeamt vorzulegen, damit der Gemeinderat dann über die Vergaben entscheiden kann.

Die Dringlichkeitsreihung und Prüfung der Erfüllung aller Kriterien wird dann durch das Gemeindeteam in direkter Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der TIGEWOSI durchgeführt und dem Gemeinderat in einer Sitzung rechtzeitig vor der avisierten Fertigstellung des Vorhabens vorgelegt, damit alle Vergabeformalitäten fristgerecht abgewickelt werden können.

Bgm. Ing. Josef Bucher erklärt dazu, dass Personen aus Uderns mit entsprechendem Bedarf Priorität haben sollen, und danach die InteressentInnen aus umliegenden Gemeinden bzw. mit einer Arbeitsstelle in Uderns. Er ersucht die Gemeinderäte um ihre Stellungnahmen dazu, sowie um eine formale Beschlussfassung, dass

das genannte Punktesystem für die Wohnungsvergaben durch die Gemeinde zur Anwendung kommt.

GV Andreas Rainer fragt, ob die Bestimmung hinsichtlich des maximalen Mietzeitraums dort auch vermerkt sei. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass dieser in der Vereinbarung zwischen der TIGEWOSI und der Gemeinde Uderns festgehalten sei und mit den Vergaberichtlinien selbst an sich nichts zu tun habe. Die Neu- bzw. Wiedervergabe der Mietwohnungen durch den Gemeinderat erfolgt also jeweils spätestens rechtzeitig vor Ablauf dieser fünfjährigen Mietdauer.

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat der Anwendung des Punktesystems für die Dringlichkeitsreihung bei der Vergabe der Wohnungen beim TIGEWOSI-Projekt durch die Gemeinde zu, wobei berücksichtigt werden soll, dass Bürgerinnen und Bürger aus Uderns bei Erfüllung der Kriterien jedenfalls hinsichtlich des Zuschlags zu priorisieren sind.

12 Jastimmen, 1 Enthaltung.

Punkt 9 der Tagesordnung: Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns

Substanzverwalter Benno Fankhauser berichtet über die anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns. Derzeit werden die beauftragten Schlägerungsarbeiten durchgeführt. Auch die Landwirtschaftsschule Rotholz ist wieder im Einsatz. Nach Abschluss der Arbeiten wird das angemeldete Bezugsholz ausgegeben.

Die Schotterung bei den diversen Forstwegen am Kupfnerberg wird durch die Gemeindearbeiter erledigt. Neben der Rodelbahn werden hier vor allem auch die Wege vom Krapfenboden in beiden Richtungen nach oben, sowie auch der Kegalweg berücksichtigt.

GV Andreas Rainer schlägt vor, dass in diesem Zuge auch der Parkplatz beim Fußballtrainingsplan hergerichtet wieder werden möge. Der Bürgermeister verweist darauf, dass die dort entstandenen Löcher und Senken durch schwereres Gerät auszubessern sind und er diesbezüglich mit der Fa. Strabag den Kontakt herstellen werde, damit diese Sanierung im Zuge der heuer noch durchzuführenden Arbeiten mit erledigt werden möge. Dies wird im Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird heuer nur mehr das nötige Holz geschlägert. Der Verkauf erfolgt an die bestbietende Firma Troger Holz. Die Konditionen werden durch den Substanzverwalter verlesen. Der Preis ist aufgrund des vielen Schadholzes (Windwurf, Käferholz) nach wie vor sehr niedrig. Die Durchforstungsbereiche befinden sich beim Auerhahnprojekt, im Bereich Seebach sowie bei der dortigen Hütte. Einzelne Windwürfe werden von den Landwirtschaftsschülern noch aufgeräumt.

GR Friedl Hanser berichtet, dass im Bereich Platzlstall entlang der Trasse der Hochspannungsleitung taleinwärts ausgeholzt wurde und hier derzeit nur noch Sträucher wachsen. Substanzverwalter Benno Fankhauser erklärt, dass das Aus-

schneiden durch den Verbund vorgenommen wurde und es dort beabsichtigt sei, den Bereich unterhalb der Leitung möglichst frei von Bewuchs zu halten.

GR Friedl Hanser meint dazu, dass dies weder optisch ansprechend sei und man auch in punkto Holzwirtschaft hier als Gemeinde mehr erwarten dürfte, z.B. mit einer Aufforstung über bis zu 30 Jahre. So könnte man hier wenigstens Brennholz erwirtschaften. Sollte der Verbund hier keine Aufforstung vornehmen, so könnte dies seitens der Gemeinde erfolgen, ob das Landschaftsbild zu verschönern und nachhaltig auch mehr Profit aus diesem Waldabschnitt zu generieren. Ansonsten stünde der Gemeinde als Waldeigentümerin hier sicherlich eine entsprechende Entschädigung zu.

Substanzverwalter Benno Fankhauser notiert sich dies und wird sich dahingehend beim Verbund informieren, auch durch Einsichtnahme in die Vereinbarungsunterlagen dazu. Es wird erhoben, ob entweder eine Aufforstung möglich ist oder zumindest eine Entschädigung des Verbunds an die Gemeinde zu entrichten ist.

<u>Punkt 10 der Tagesordnung:</u> Verschiedene Berichte

a) Entfall von Gemeindeversammlung und Weihnachtsfeier 2020:

Angesichts der aktuellen COVID-19-Bestimmungen hat die Gemeindeabteilung des Landes Tirol darauf hingewiesen, dass die gemäß TGO einmal jährlich abzuhaltende öffentliche Gemeindeversammlung, welche in Uderns traditionellerweise gegen Ende November stattfindet, heuer nicht abzuhalten ist. Dies wird in einer amtlichen Mitteilung noch kundgemacht.

Weiters verweist der Bürgermeister darauf, dass es dieses Jahr aufgrund der Einschränkungen wahrscheinlich nicht möglich sein wird, die Gemeindeweihnachtsfeier mit allen Mandataren und Bediensteten abzuhalten. Diesbezüglich ergeht dann jedenfalls eine schriftliche Information an alle ansonsten Geladenen. Bgm. Ing. Josef Bucher ersucht um Verständnis für diese Maßnahmen und hofft, dass im nächsten Jahr wieder alles in geordneten Bahnen verläuft.

b) Umlegung der Wasserleitung und neue Hausanschlüsse:

Im Bereich der Haushalte Soier, Ebster, Raika, Mentil und Kröll war die Gemeindewasserleitung umzulegen, und in diesem Zuge wurden auf Basis der Planung der AEP auch gleich die Hausanschlüsse für die betroffenen Häuser umgelegt. Die Ausführung erfolgte durch die Strabag, welche dies im Zuge des aktuell laufenden Bauauftrags günstig miterledigen konnte, unter Mithilfe unserer Gemeindearbeiter.

Die Grundstückseigentümer wurden über die Arbeiten im Vorfeld in Kenntnis gesetzt, und der Zeitraum für das Umschließen der Wasseranschlussleitungen wurde so kurz wie möglich gehalten. Nun liegen sämtliche Gemeindewasserleitungen in diesem Bereich in der öffentlichen Straße, und lediglich die Hausanschlüsse befinden sich auf Privatgrundstücken. Die Kosten für die notwendigen Arbeiten sind durch das genehmigte Jahresbudget gedeckt.

GV Andreas Rainer fragt, weshalb diese Arbeiten nun durchgeführt wurden. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die Gemeindewasserleitung in das öffentliche Gut verlegt wurde und in diesem Zuge einige Hausanschlüsse bzw. die Schieber erneuert wurden. Die Arbeiten wurden gleich vorgezogen, da im Bereich der ursprünglichen Lage nächstes Jahr dann Bauarbeiten auf Privatgrund erfolgen werden.

c) Weiterführung der SVG Uderns:

Der Bürgermeister berichtet über die am 16.09.2020 erfolgte Generalversammlung, bei der nun ein neuer Vorstand gewählt wurde und Statutenänderungen beschlossen wurden. Die Übernahme der Vereinsagenden erfolgt durch die Fußballer. Bgm. Ing. Josef Bucher macht die neuen Funktionäre namhaft und verweist darauf, dass die bisherigen Sektionen größtenteils nun eigenständige Vereine gründen bzw. dies bereits erledigt haben.

Mit der Vereinsbehörde (BH Schwaz) wird dies alles abgestimmt und ist rechtens. Die Vorstandsmeldung sowie die Statutenänderungen sind dort zu genehmigen. Der Kassabestand wird aliquot auf die bisherigen Sektionen aufgeteilt, sodass eine zweckmäßige Verwendung gesichert ist. Der Bürgermeister dankt an dieser Stelle nochmals allen ausgeschiedenen Funktionären für die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit, und den neuen Funktionären für ihre Bereitschaft, Verantwortung am Sportsektor und dessen Verwaltung zu übernehmen.

d) Erfolgte Innensanierung der Plunggnkapelle:

Rechtzeitig vor Erntedank wurden die Maler- und Reinigungsarbeiten im Inneren der Plunggnkapelle durch die Uderner Ortsbäuerinnen erledigt, sodass die Kapelle nun sozusagen generalsaniert ist. Der Bürgermeister dankt den Ortsbäuerinnen für ihre Unterstützung in die saubere Arbeit, und Bauausschussobmann für die nötigen organisatorischen Erledigungen dazu.

e) Terminaviso zu den nächsten Gemeinderatssitzungen:

Bgm. Ing. Josef Bucher gibt dem Gemeinderat die voraussichtlichen Termine für die kommenden Gemeinderatssitzungen bekannt. Diese sollen am 30. November (mit anschließender Haushaltsplanbesprechung) und am 14. Dezember stattfinden. Die Mandatare werden ersucht, sich dies vorzumerken und verlässlich daran teilzunehmen.

Bis hin zur Sitzung Ende November werden auch die neuen Angebote für einen niedrigeren Kontokorrentkredit ab 2021 vorliegen, die Ausschreibung dazu an die Hauptinstitute der Gemeinde Uderns ist bereits erfolgt, und ein Angebot liegt bereits vor. Aus aktueller Sicht kann der bisherige Kredit zum Jahresende hin abgestattet werden.

<u>Punkt 11 der Tagesordnung:</u> Allfälliges, Anfragen und Anträge

a) Unterführung Bahnhof:

GR Helmut Ebster wurde letztens wieder durch BürgerInnen gefragt, wer für die Sauberhaltung der Unterführung zum Bahnhof zuständig sei. Dort gebe es immer wieder Verunreinigung durch Müll und dergleichen. Der Bürgermeister wird die Gemeindearbeiter diesbezüglich anweisen, den Reinigungsintervall entsprechend zu verkürzen und öfters Nachschau zu halten.

b) Verdrehte Verkehrsspiegel:

GR Marco Giehl spricht an, dass einige Verkehrsspiegel in Uderns oft verstellt sind. Er stellt in den Raum, dass dies absichtlich passieren könnte, denn es könne ja nicht sein, dass die Spiegel dermaßen oft angefahren werden. Die Gemeindearbeiter kümmern sich stets rasch um die richtige Einstellung der Verkehrsspiegel, und man wird künftig beobachten, ob hier tatsächlich ein mutwilliges Abdrehen dieser für den Straßenverkehr wichtigen Hilfseinrichtungen festzustellen ist.

c) Fußgängersteg in der Unterführung Woabichl:

Durch den Viehtrieb in der Unterführung Woabichl beim Sportplatz kommt es regelmäßig zu groben Verunreinigungen des dortigen hölzernen Fußgängerstegs. GR Marco Giehl fragt den anwesenden Landwirt GR Christian Pungg, ob die Verbreiterung oder eine bessere Abgrenzung des Stegs zum Viehtrieb hin hier zielführend wäre und den gewünschten Effekt bringen könnte.

GR Christian Pungg sagt, dass ein Zaun wohl auch nichts bringe. Eine Abgrenzung schränke auch die Nutzungsmöglichkeit des Stegs stark ein. GR Marco Giehl spricht an, man könnte z.B. größer maschige Lichtschachtgitter anstatt der Bretter montieren, sofern dies die Kühe fernhalte. Aber auch hier könnte wohl eine Verunreinigung nicht hintangehalten werden. Bauausschussobmann Marco Giehl wird sich in Absprache mit den Landwirten, welche diese Unterführung für den Viehtrieb nutzen, um eine geeignete Lösung bemühen und den Gemeinderat dann wieder informieren.

d) Ideen und Anregungen an die Gemeindepolitik und die Verwaltung:

GR Verena Laimböck informiert den Gemeinderat über eine erfolgte Aussendung in der Gemeinde Strass, welche ihr kürzlich aufgefallen ist. Hier wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, sich schriftlich bei der Gemeinde einzubringen hinsichtlich allfälliger Wünsche, Ideen und Anregungen zur Verbesserung der Situation für Familien, Jugendliche, SeniorInnen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Dem Gemeinderat gefällt die Idee grundsätzlich gut, da dies eine Möglichkeit der Bürgerbeteiligung darstelle. Der Bürgermeister meint, dass sich vor allem die Jugend hier angesprochen fühlen sollte, um aktiv mitzugestalten. Eine anonyme Deponierung der Eingaben bei der Gemeinde sei aber nicht nötig, da sich niemand für ernst gemeinte Vorschläge zu schäme brauche. Mit einer der nächsten amtlichen Mitteilungen soll diese Ideensammlung gestartet werden.

Angeschlagen am: 20.10.2020 Der Bürgermeister
Abgenommen am: 04.11.2020 *Ing. Josef Bucher eh.*